

Lagotto Romagnolo Club Austria

ZUCHT- UND EINTRAGUNGSORDNUNG (ZEO)

Fassung gemäß Vorstandsbeschluss vom 27. November 2019

Präambel

Die Zucht- und Eintragungsbestimmungen des LRCA regeln die Zucht des Lagotto Romagnolo für das Gebiet der Republik Österreich. Grundlage dieser Zuchtordnung sind die Zucht- und Eintragungsbestimmungen (ZEO) des Österreichischen Kynologenverbandes (ÖKV) und das Internationale Zuchtreglement der Federation Internationale Cynologique (FCI) sowie die geltenden österreichischen Tierschutz- und Tierhaltungsbestimmungen. Die ZEO ist ferner für alle Züchter, auch wenn sie nicht Mitglied im LRCA sind, sowie alle Zuchtvorgänge, aufgrund derer die Einrichtung des Österreichischen Hundezuchtbuches (ÖHZB) in Anspruch genommen wird, anzuwenden. Erklärtes Zuchtziel sind Gesundheit, dem Standard entsprechendes, typisches Wesen und Leistungsfähigkeit.

§ 1 Züchter und ihre Rechte / ihre Pflichten

- 1.1 Züchter ist der Eigentümer der Hündin zum Zeitpunkt der Belegung.
- 1.2 Als Eigentümer gilt, wer den Hund unter einem rechtsgültigen Titel erworben hat, im unbestrittenen Besitz des Hundes ist und dies durch den rechtmäßigen Besitz der Ahnentafel, in die der vollständige Name, Adresse und Datum des Eigentumsübergangs eingetragen sind, nachweisen kann.
- 1.3 Werden keine anderen Abmachungen getroffen, so gilt bei Eigentumsübergang einer trächtigen Hündin der neue Eigentümer als Züchter des zu erwartenden Wurfes.
- 1.4 Verantwortlich für die Auswahl der Zuchttiere und Zuchtergebnisse ist der Züchter. Der Züchter hat selbst für den Welpenverkauf zu sorgen.
- 1.5 Ein Züchter kann sich einen Aufzüchter für einen Wurf suchen. Der Aufzüchter muss spätestens mit der Deckmeldung dem Zuchtreferenten bekannt gegeben werden. Findet die Aufzucht nicht an der auf der Zuchtstättenkarte angegebenen Adresse statt, muss dies vor dem Wurf dem Zuchtwart bekannt gegeben werden. Die Aufzucht muss jedenfalls in Österreich stattfinden.
- 1.6 Inhaber einer geschützten FCI-Zuchtstätte und/oder Eigentümer von Deckrüden verpflichten sich:
 - nur Hunde mit FCI-anerkannten Abstammungsnachweisen zu züchten und/oder zu verkaufen;
 - Würfe nur im ÖHZB unter dem eigenen Zuchtstättennamen einzutragen.

§ 2 Zuchtrechtsabtretung

- 2.1 Das Recht zur Zuchtverwendung einer Hündin oder eines Deckrüden kann durch vertragliche Abmachung auf einen anderen Züchter übertragen werden.
- 2.2 Die Zuchtrechtsabtretung ist schriftlich (ÖKV-Formular) und vor dem geplanten Deckakt zu vereinbaren. Eine Ausfertigung ist der Wurfmeldung beizulegen.

- 2.3 Eine Zuchtrechtsabtretung ist nur dann wirksam, wenn der künftige Züchter im Besitz einer gültigen Zuchtstättenkarte ist und der geplante Wurf in Österreich fällt.

§ 3 Importe

- 3.1 Importierte Hunde sind in das ÖHZB einzutragen und unterliegen sodann der ZEO des LRCA.
- 3.2 HD-Röntgenaufnahmen von ausländischen Auswertungsstellen müssen von einem ÖKV anerkannten Tierarzt neu befundet werden.

§ 4 Gliederung des ÖHZB, Eintragungen

- 4.1 Das ÖHZB besteht aus: A-Blatt, B-Blatt und Anhang (Register).
- 4.2 In das A-Blatt werden Lagotto eingetragen, die hinsichtlich Abstammung und Zuchtvorgang allen diesbezüglichen Bestimmungen des LRCA und auch des ÖKV entsprechen. Importierte Lagotto benötigen für die Eintragung ein Export-Pedigree des Dachverbandes ihres Herkunftslandes. Die Eintragung in das A-Blatt kann nur dann erfolgen, wenn das Export-Pedigree keinen Hinweis auf regelwidrige Zuchtvorgänge enthält. Für die Vorlage der Unterlagen (Export-Pedigree) ist der Hundebesitzer verantwortlich.
- 4.3 In das B-Blatt werden jene Lagotto eingetragen, die zwar hinsichtlich ihrer Abstammung, nicht jedoch hinsichtlich der Qualität der Elterntiere in Bezug auf Gesundheit und/oder Wesen allen diesbezüglichen Bestimmungen des LRCA und auch des ÖKV entsprechen. In das B-Blatt des ÖHZB eingetragene Lagotto haben Anspruch auf Löschung im B-Blatt und Übertragung in das A-Blatt, wenn die vom LRCA geforderten Voraussetzungen für die Zuchtverwendung der Elterntiere im Nachhinein erbracht werden und sodann den Vorgaben der ZEO des LRCA entsprechen. Für im B-Blatt eingetragene Lagotto gilt Zuchtverbot. Es darf nur dann mit diesen gezüchtet werden, wenn auf Antrag des LRCA der ÖKV-Vorstand eine Zuchtgenehmigung mit entsprechenden Auflagen erteilt. Der ÖKV- Zuchtbuchführer hat diesbezüglich die Empfehlung der ÖKV-Zuchtkommission einzuholen. Auf die Ahnentafel wird ein entsprechender Vermerk aufgebracht. Im Wiederholungsfall (weiterer Antrag auf Eintragung ins B-Blatt) kann der LRCA und/oder ÖKV ein Disziplinarverfahren anstrengen.
- 4.4 Im Anhang (Register) können jene Lagotto eingetragen werden, über die keine oder nur unvollständige von der FCI anerkannte Ahnentafeln erbracht werden können. Deren standardgemäßes äußeres Erscheinungsbild jedoch von einem Formwertrichter bestätigt worden ist. Auch Nachkommen von ins Register eingetragenen Lagotto werden bis zum Vorliegen von drei Ahnenreihen im Sinne der Bestimmungen der ZEO des ÖKV im Register eingetragen.
- 4.5 Die Nachkommen von mit einem Zuchtverbot belegten Lagotto werden nicht in das ÖHZB eingetragen, es sei denn, es wurde auf Antrag des LRCA durch den ÖKV- Vorstand eine Zuchtgenehmigung erteilt. Der ÖKV- Zuchtbuchführer hat diesbezüglich die Empfehlung der ÖKV- Zuchtkommission einzuholen.

- 4.6 Lagotto, die im Anhang (Register) eingetragen wurden, dürfen nur zur Zucht verwendet werden, wenn diese sämtliche Zuchtkriterien erfüllen.
- 4.7 Die Einreichung zur Eintragung in das ÖHZB mittels Eintragungsformular (ÖKV-Vorlage) obliegt dem Zuchtreferenten des LRCA.
- 4.8 Für die Einreichung zur Eintragung in das ÖHZB müssen zusätzlich für alle Welpen eines Wurfes Abstammungsbestätigungen mittels DNA-Profil vorliegen.

§ 5 Zuchtzulassung

Grundsätzliche Voraussetzungen für die Zuchtverwendung sind Gesundheit, rassetypisches Aussehen und Wesen des Zuchthundes. Es liegt in der Verantwortung des jeweiligen Züchters, alle Zuchtvorgänge im Einklang mit dem Österreichischen Tierschutzgesetz sowie der LRCA-, ÖKV- und FCI-ZEO in der jeweils gültigen Fassung zu halten.

Erst die schriftliche Zuchtzulassung gestattet die Zuchtverwendung. Die Ausstellung derselben erfolgt auf Antrag des Hundebesitzers durch den Zuchtreferenten.

- 5.1 HD-Befund (Hüftgelenksdysplasie)

Hunde, die für die Zucht verwendet werden, müssen einen HD-Nachweis erbringen. Zum Zeitpunkt der Untersuchung muss der Hund mindestens 12 Monate alt sein. Die Hüftgelenksdysplasie-Untersuchungen dürfen nur von dafür anerkannten Tierärzten vorgenommen werden. Diese Tierärzte finden sich auf der HD-Tierärzteliste auf der Homepage des ÖKV, Zuchtbuchreferat.

Je nach Schwere der Schädigung wird unterschieden in:

 - A = HD - frei
 - B = HD - Verdacht
 - C = Leichte HD
 - D = Mittlere HD
 - E = Schwere HD

Hündin und Rüde sollen HD-frei (A) sein.
Bei HD-Verdacht (B) und Leichte HD (C) muss der Zuchtpartner HD-frei sein. Alle weiteren Formen sind nicht zulässig.
- 5.2 Nachweis des standardgemäßen Erscheinungsbildes

Erforderlich ist mindestens ein „SEHR GUT“ als Formwert.
Der Formwert wird festgestellt bei

 - a.) eigenen Clubschauen unter Schirmherrschaft des ÖKV
 - b.) Ausstellungen des ÖKV/FCI
- 5.3 GEN-TEST JE (Juvenile Epilepsie)

Mögliche Ergebnisse: -/- (frei), +/- (Träger), +/+ (krank).
Erkrankte Hunde werden nicht zur Zucht zugelassen.
Träger (+/-) dürfen nur mit „frei“ (-/-) verpaart werden.
- 5.4 GEN TEST LSD (Lysosomale Speicherkrankheit)

Mögliche Ergebnisse: -/- (frei), +/- (Träger), +/+ (krank).
Erkrankte Hunde werden nicht zur Zucht zugelassen.
Träger (+/-) dürfen nur mit „frei“ (-/-) verpaart werden.
- 5.5 GEN TEST FURNISHING

Mögliche Ergebnisse: F/F (frei), f/F (Träger), f/f (betroffen)

- 5.6 Begleithundeprüfung oder Verkehrsteil der Begleithundeprüfung
- 5.7 Untersuchungen von Ellbogendysplasie und Patella-Luxation werden empfohlen.

§ 6 Zuchtalter

- 6.1 Rüden dürfen ab erteilter Zuchtzulassung zum Decken verwendet werden.
- 6.2 Hündinnen dürfen nach erteilter Zuchtzulassung, jedoch frühestens mit 18 Monaten, gedeckt werden. Hündinnen scheiden mit dem vollendeten 8. Lebensjahr (ausschlaggebend ist der Deckzeitpunkt) aus der Zucht aus.

§ 7 Deckakt

- 7.1 Vor dem Deckakt haben sich Deckrüden- und Hündinnenbesitzer vom Vorliegen von FCI-anerkannten Ahnentafeln und vom Vorliegen gültiger Zuchtzulassungen der Zuchtpartner zu überzeugen.
- 7.2 Der Deckrüdenbesitzer hat nach dem Deckakt dem Züchter eine Deckbescheinigung (ÖKV-Formular), eine Kopie der Ahnentafel, eine Kopie der Formwertbeurteilung, eine Kopie der Wesensüberprüfung und eine Kopie der DNA Analyse des Deckrüden auszuhändigen. Diese Unterlagen sind vom Hündinnenbesitzer innerhalb von 4 Wochen an den Zuchtreferenten zu übersenden.
- 7.3 Die Höhe der Deckgebühr und deren Zahlung ist ausschließlich zwischen Züchter und Deckrüdenbesitzer zu regeln. Zur Vermeidung von Missverständnissen wird eine schriftliche Vereinbarung gemäß der ZEO des ÖKV empfohlen.
- 7.4 Ein Nachdecken der Hündin innerhalb derselben Hitze durch einen anderen Rüden ist nicht zulässig.
- 7.5 Wird eine in Österreich stehende Hündin von einem ausländischen Rüden gedeckt, so wird der Wurf nur eingetragen, wenn der Deckrüde eine von der FCI anerkannte Zuchtzulassung hat und die Zuchtvorgaben des LRCA erfüllt.

§ 8 Deckmeldung

- 8.1 Die Deckmeldung muss binnen 4 Wochen an die Geschäftsstelle des LRCA, zH des Zuchtreferenten geschickt werden.
- 8.2 Mitzusenden sind:
 - Original Deckbescheinigung
 - Originalahnentafel der Mutterhündin
 - Original Zuchtstättenkarte
 - Fotokopie der Ahnentafel des Deckrüden

§ 9 Wurfmeldung / Wurfabnahme

- 9.1 Die Meldung des Wurfes erfolgt unverzüglich per email an den Zuchtreferenten.
Ein Leerbleiben der Hündin, ein Verwerfen bzw. der Tod aller Welpen ist dem Zuchtreferenten innerhalb von 10 Tagen zu melden.

- 9.2 Die Wurfabnahme erfolgt ab dem 52. Tag der Welpen durch den Zuchtreferenten oder einen Tierarzt. Die Terminvereinbarung für die Durchführung der Wurfabnahme obliegt dem Züchter. Der gesamte Wurf muss in Österreich aufgezogen sein und wird im Beisein der Mutterhündin in der Zuchtstätte abgenommen
- 9.3 Die Welpen müssen zu diesem Zeitpunkt gechipt, mehrmals entwurmt und schutzgeimpft sein. Das Chippen und Impfen ist durch einen Tierarzt durchzuführen, ein EU Heimtieraussweis ist auszustellen.
- 9.4 Das unterzeichnete Wurfabnahmeprotokoll mit Stempel und Unterschrift des Tierarztes bzw. des Zuchtreferenten im Original, das ausgefüllte und unterzeichnete Eintragungsformular im Original sowie die Abstammungsbestätigungen für alle Welpen sind dem Zuchtreferenten zu übermitteln. Ebenso die Kopien von Titeln, Prüfungen und Befunden der Elterntiere.

§ 10 Wurfanzahl / Wurfabstand

- 10.1 Mit einer Hündin dürfen maximal vier Würfe gezüchtet werden.
- 10.2 Einer Hündin ist innerhalb von 12 Monaten nicht mehr als ein Wurf zuzumuten. Jeder Züchter hat die vorgesehenen Abstände zwischen zwei Würfen einzuhalten. Sollte bei einer Hündin im Wiederholungsfall der Nichteinhaltung der vorgesehenen Abstände wieder ein Wurf fallen, so muss eine Bestätigung einer Aufzuchtbegleitung durch einen Tierarzt und ein Gesundheitsattest der Mutterhündin beigebracht werden.

§ 11 Kaiserschnitt

- 11.1 Ein notwendig gewordener Kaiserschnitt ist dem Zuchtreferenten mit der Wurfmeldung bekannt zu geben.
- 11.2 Nach einem zweiten Kaiserschnitt scheidet die Hündin aus der Zucht aus.

§ 12 Welpenvermittlung

- 12.1 Die Welpenvermittlung ist als Serviceleistung des LRCA zu sehen. Es besteht kein Rechtsanspruch der Züchter gegenüber dem LRCA und dessen Funktionären auf Vermittlung der Welpen.
- 12.2 Vermittelt werden nur Würfe von LRCA - Züchtern, die sämtliche Auflagen und Fristen der ZEO des LRCA bzw. ÖKV erfüllen.

§ 13 Zuchtreferent

- 13.1 Der Zuchtreferent oder eine von ihm bestimmte Person ist berechtigt, jederzeit die Zuchtstätten sowie die Haltungsbedingungen der Hunde zu kontrollieren, ihm ist zu einer angemessenen Tageszeit der Zutritt zur Zuchtstätte bzw. Aufzuchtstätte zu gewähren.
- 13.2 Dem Zuchtreferenten sind vom Züchter alle sachdienlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 14 Sanktionen

- 14.1 Der Zuchtreferent ist gemeinsam mit dem Vorstand des LRCA zuständig für das Ahnden der Nichteinhaltung von Terminen und Fristen durch
- a) schriftliche Verwarnung
 - b) erhöhte Eintragungsgebühr

14.2 Alle anderen Verstöße, die nicht durch die angeführten Bestimmungen geregelt werden, können als Disziplinarangelegenheit gemäß § 19 Abs. 2. der Satzung des ÖKV geahndet werden.

§ 15 Gebühren

15.1 Für die Durchführung der entsprechenden Beurkundungen steht dem LRCA und dem ÖKV eine Gebühr (Eintragungsgebühr) zu.

15.2 Die Gebühr wird jährlich vom Vorstand festgelegt.

§ 16 Inkrafttreten

15.1 Die ZEO tritt mit 01.01.2020 in Kraft.

15.2 Vor diesem Zeitpunkt erteilte Zuchtzulassungen behalten ihre Gültigkeit.